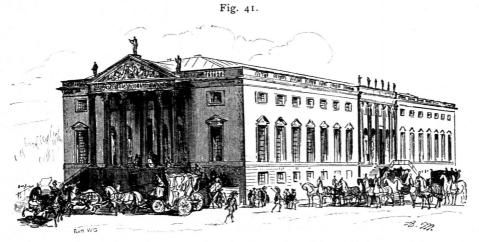
theater in London (1812), frühere Große Oper in Paris (Rue Lepelletier, 1821), frühere Opéra comique in Paris (Salle Favart, 1840), Coventgarden-Theater in London (1858), fowie eine Anzahl anderer mehr und endlich das neueste große Theater, das Prinz Regenten-Theater in München (1901).

Allmählich aber ist es besonders für Theater und andere, ähnlichen Zwecken dienende Anlagen zu einer unabweisbaren Bedingung geworden, dass den in Wagen ankommenden Besuchern beim Aus- oder Einsteigen ein Schutz gegen die Witterung geboten sei. Bei allen größeren neueren Theatern müssen deshalb die für die ankommenden Wagen bestimmten Ansahrten überbaut, mindestens aber mit einem Schutzdache versehen sein. Es muß aber hier hervorgehoben werden, dass solcher dem Publikum gebotener Schutz, so wichtig und unentbehrlich er ohne Zweisel an sich ist, doch immerhin nur als ein gewissermaßen äußerliches, den inneren Organismus eines Theaters und die Beziehungen zu den nächstliegenden Straßen und Plätzen nicht eigentlich berührendes oder wesentlich beeinslussendes Moment angesehen werden kann. Mit anderen Worten, durch die Frage, ob die Insassen

57. Ueberdeckte Unterfahrten.



Königl. Opernhaus zu Berlin 35). Nach A. Menzel.

der Wagen beim Verlaffen derselben gegen die Witterung geschützt oder nicht geschützt seien, wird das innerste Wesen der Anfahrten und ihre Hauptsunktion nicht berührt.

Diese sind vielmehr zu erkennen in ihrer gut abgewogenen Verbindung und Beziehung zu den Ein-, bezw. Ausgängen, den Vestibülen, Treppen, Korridoren des Theaters einerseits, sowie in ihren Beziehungen zu den die nächste Umgebung des Theaters bildenden Zu- und Absahrtswegen etc. andererseits, Bedingungen, denen eine gut angelegte offene Ansahrt ebensogut genügen muß wie eine gedeckte.

Durch beide foll die namentlich nach Schluss der Vorstellungen sehr wichtige Trennung des das Gebäude innerhalb einer sehr kurzen Zeit in einem großen Strome verlassenden Publikums schon im Inneren des Gebäudes vorbereitet werden. Solche Trennung des zu Fuß gehenden von dem die Wagen benutzenden Publikum ist notwendig, um einesteils die schnelle Entleerung zu ermöglichen und die Besucher dadurch vor Unbequemlichkeiten zu behüten, dass der eine Teil zu seinen Wagen gelangen kann, ohne durch den meist viel zahlreicheren zu Fuß gehenden Teil behindert zu werden, sowie auch, dass umgekehrt dieser letztere durch

58. Scheidung des Publikums.